

## **Bekanntmachung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung lade ich hiermit zur 25. Sitzung der Gemeindevertretung ein, die am

**Freitag, dem 28. September 2018,  
um 20:00 Uhr  
im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle**

stattfindet.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift
2. Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Bürgerinnen und Bürger
4. Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen Anforderungen für ein seniorengerechtes Altstadt  
(Vorlage-Nr. 2018/032)
5. Vergabe der Grundstücke im ersten Bauabschnitt des Neubaugebietes "Oberau-Süd Teil III"  
(Vorlage-Nr. 2018/029)
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Bei den Lochäckern“ vom 16.12.2010 im Ortsteil Waldsiedlung  
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB  
(Vorlage-Nr. 2018/031-1)
7. Ausbau der OD Enzheim  
Planung im Bereich der Ortseingänge  
(Vorlage-Nr. 2018/046)
8. Neuerlass der "Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Altstadt (Verwaltungskostensatzung)  
(Vorlage-Nr. 2018/040)
9. Neuwahl eines Mitglieds für das Ortsgericht Altstadt  
(Vorlage-Nr. 2018/055-1)
10. Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung, unter welchen Rahmenbedingungen ein unabhängiger und überparteilicher Kinder- und Jugendbeirat in Altstadt eingerichtet werden kann  
(Vorlage-Nr. 2018/056-1)
11. Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zur "TourismusRegion Wetterau GmbH" sowie Erweiterungsantrag der CDU-Fraktion  
(Vorlage-Nr. 2018/051)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2019 mit Anlagen der Gemeinde Altstadt  
(Vorlage-Nr. 2018/034-1)

13. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 der Gemeindewerke Altstadt  
(Vorlage-Nr. 2018/036-1)
14. Anfrage der FDP-Fraktion zum Sachstand der geplanten Ortsumgehung von Altstadt  
(Vorlage-Nr. 2018/058)
15. Anfragen aus der Gemeindevertretung

Es wird empfohlen, den nachstehenden Punkt in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

16. Verkauf des Gewerbegrundstückes Gemarkung Oberau, Flur 5 Nr. 117/10 im Gewerbegebiet "Bei den Lochäckern", Ortsteil Waldsiedlung  
(Vorlage-Nr. 2018/039-1)

63674 Altstadt, den 17.09.2018

-Jürgen Seitz-  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Bekanntgemacht gem. § 58 (6) HGO

## Erläuterungsbericht

zur 25. Sitzung der Gemeindevertretung am

**Freitag, dem 28. September 2018,  
um 20:00 Uhr**

**im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle**

### Tagesordnung

1. Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift  
  
Es liegen keine Einwände über die Niederschrift zur 24. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 07. September 2018 vor.
2. Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters  
  
Die Mitteilungen und der Bericht des Bürgermeisters werden mündlich in der Sitzung vorgetragen.
4. Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen Anforderungen für ein seniorengerechtes Altenstadt  
(Vorlage-Nr. 2018/032)  
  
Über diesen Tagesordnungspunkt hat der Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales in seiner Sitzung am 11.09.2018 beraten. Die Empfehlung des Ausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt ist als Anlage beigefügt.
5. Vergabe der Grundstücke im ersten Bauabschnitt des Neubaugebietes "Oberau-Süd Teil III"  
(Vorlage-Nr. 2018/029)  
  
und
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Bei den Lochäckern“ vom 16.12.2010 im Ortsteil Waldsiedlung  
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB  
(Vorlage-Nr. 2018/031-1)  
  
und
7. Ausbau der OD Enzheim  
Planung im Bereich der Ortseingänge  
(Vorlage-Nr. 2018/046)  
  
Über die vorgenannten Tagesordnungspunkte 5-7 hat der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr in seiner Sitzung am 19.09.2018 beraten. Die Ausschussniederschrift wird Ihnen rechtzeitig vor den Fraktionssitzungen zugehen.
8. Neuerlass der "Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Altenstadt (Verwaltungskostensatzung)  
(Vorlage-Nr. 2018/040)  
  
und
9. Neuwahl eines Mitglieds für das Ortsgericht Altenstadt  
(Vorlage-Nr. 2018/055-1)  
  
und

Anlage : Erläuterungsbericht 28.10.2018

10. Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung, unter welchen Rahmenbedingungen ein unabhängiger und überparteilicher Kinder- und Jugendbeirat in Altenstadt eingerichtet werden kann  
(Vorlage-Nr. 2018/056-1)

und

11. Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zur "TourismusRegion Wetterau GmbH" sowie Erweiterungsantrag der CDU-Fraktion  
(Vorlage-Nr. 2018/051-1)

Zu den vorgenannten Tagesordnungspunkten 8-11 sind diesem Erläuterungsbericht umfangreiche Unterlagen mit Erläuterungen und Beschlussempfehlungen des Gemeindevorstandes beigelegt.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2019 mit Anlagen der Gemeinde Altenstadt  
(Vorlage-Nr. 2018/034-1)

und

13. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 der Gemeindewerke Altenstadt  
(Vorlage-Nr. 2018/038-1)

Die Unterlagen zu den vorgenannten Punkten 12-13 erhalten Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung als Tischvorlage.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind beide Tagesordnungspunkte ohne Aussprache an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung zu überweisen.

14. Anfrage der FDP-Fraktion zum Sachstand der geplanten Ortsumgehung von Altenstadt  
(Vorlage-Nr. 2018/058)

Die Anfrage der FDP-Fraktion ist diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigelegt. Die Beantwortung der Anfrage durch den Gemeindevorstand erfolgt in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes und wird Ihnen am Mittwoch, den 26.09.2018 zugeleitet.

16. Verkauf des Gewerbegrundstückes Gemarkung Oberau, Flur 5 Nr. 117/10 im Gewerbegebiet "Bei den Lochäckern", Ortsteil Waldsiedlung  
(Vorlage-Nr. 2018/039-1)

Über diesen Tagesordnungspunkt hat der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beraten. Die Niederschriften der beiden Ausschüsse gehen Ihnen rechtzeitig zu den Fraktionssitzungen zu. Es wird empfohlen, diesen Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

63674 Altenstadt, den 19.09.2018

Syguda -  
Bürgermeister



Fachbereich FB 3 Bürgerservice

**Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales  
der Gemeindevertretung**

**Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen Anforderungen für ein seniorengerechtes Altenstadt**

**Ursprüngliche Beschlussfassung:**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales		öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 28.08.2018

Regina Schröder

**Anlagen: 180513\_Seniorengerechtes\_Altenstadt**

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Der Antrag der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Gemeindevertretung hat diesen Tagesordnungspunkt in Ihrer Sitzung am 08.06.2018 mit folgender Beschlussfassung an den Ausschuss für Sport, Kultur u. Soziales überwiesen:

Der Tagesordnungspunkt wird an den Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales überwiesen. Sollte sich ergeben, dass bauliche Maßnahmen erforderlich sind, soll der Tagesordnungspunkt anschließend direkt im Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beraten werden.

**2. Antrag / Beschlussvorschlag**

Antrag der SPD-Fraktion:

Altenstadt ist zum Leben da für Junge und besonders für die Ältere und die alte Generation Altenstadt wird immer älter – die demographische Alterung.

Eine **seniorengerechte** Stadt ist eine menschengerechte Stadt und damit eine Stadt für alle. Im Zuge des Demographischen Wandel ist es erforderlich das das Umfeld für unsere in Altenstadt wohnenden Senioren überarbeitet werden sollte. Da Unsicherheiten und Ängste im Alter zunehmen.

Deshalb sollen die städtebaulichen Anforderungen dahingehend überprüft und angepasst werden, dass sie diesen Herausforderungen gerecht werden.

D. h. folgende Maßnahmen werden ergriffen:

**- begehbare Wege in und um Altenstadt (Absenkungen der Bürgersteige,**

**Unebenheiten bzw. Stolperfallen bei Bürgersteigen beseitigen)**

- breite Gehwege
- ausreichende Beleuchtung
- **Kommunikations- und Ruhepunkte (angemessenen Abständen ca. alle 100 Meter)**
- **mehr Sitzmöglichkeiten mit einer natürlichen Beschattung in und besonders um Altstadt (vor einer und nach einer Steigung, ca. alle 80 - 100 Meter)**
- **Beschilderungen von kleinen Rundwegen im Bereich vom Altersheime und im Bereich der Streuobstwiesen (Obergasse – Wischesgraben- Am Weihergarten)**
- sichere Abstellmöglichkeiten bzw. trockene Unterstellmöglichkeiten
- im Frühjahr Sicherheitstraining anbieten

TOP 4

Sabine Schilling  
(für die SPD-Fraktion)  
Chattenstr. 6  
63674 Altenstadt



An den  
Gemeindevorsitzenden  
Jürgen Seitz  
Frankfurter Str.  
63674

Altenstadt 13.05.2018

Seniorengerechtes Altenstadt

Sehr geehrter Herr Seitz,  
Sehr geehrte Damen und Herrn,

Altenstadt ist zum Leben da für Junge und besonders für die Ältere und die Alte Generation  
Altenstadt wird immer älter – die demographische Alterung.

Eine **seniorengerechte** Stadt ist eine menschengerechte Stadt und damit eine Stadt für alle.  
Im Zuge des Demographischen Wandel ist es erforderlich das das Umfeld für unsere in Altenstadt  
wohnenden Senioren überarbeitet werden sollte. Da Unsicherheiten und Ängste im Alter zunehmen.

Deshalb sollen die Städtebauliche Anforderungen dahingehend überprüft und angepasst werden,  
dass sie diesen Herausforderungen gerecht werden.

D. h. folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- **begehbare Wege in und um Altenstadt (Absenkungen der Bürgersteige, Unebenheiten bzw. Stolperfallen bei Bürgersteigen beseitigen)**
- breite Gehwege
- ausreichende Beleuchtung
- **Kommunikations- und Ruhepunkte (angemessenen Abständen ca. alle 100 Meter)**
- **mehr Sitzmöglichkeiten mit einer natürlichen Beschattung in und besonders um Altenstadt (vor einer und nach einer Steigung, ca. alle 80 - 100 Meter)**
- **Beschilderungen von kleine Rundwegen im Bereich vom Altersheime und im Bereich der Streuobstwiesen (Obergasse – Wischesgraben- Am Weihergarten)**
- sichere Abstellmöglichkeiten bzw. trockene Unterstellmöglichkeiten
- im Frühjahr Sicherheitstraining anbieten

Mit freundlichen Gruß  
Sabine Schilling

5. Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales am 11.09.2018

1. Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen Anforderungen für ein seniorengerechtes Altstadt  
(Vorlage-Nr. 2018/032)

Die Verwaltung wird beauftragt Kontakt mit der Seniorenresidenz aufzunehmen um zu erfragen, in welcher Form eine Wegebeschilderung sinnvoll ist. Ebenso soll über ein entsprechendes Sicherheitstraining mit der Seniorenresidenz gesprochen und dieses gegebenenfalls gemeinsam umgesetzt werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Ausschuss für Bau und Planung möchte in Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten überprüfen, ob die derzeitigen Sitzgelegenheiten und Beleuchtungen ausreichend sind. Bei der Beleuchtung soll die Umstellung auf LED beachtet werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.



**Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt**

**Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr  
der Gemeindevertretung**

**Vergabe der Grundstücke im ersten Bauabschnitt des Neubaugebietes  
"Oberau-Süd Teil III"**

**Ursprüngliche Beschlussfassung:**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr		öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 28.08.2018

Volker Elbert

**Anlagen:** 2018-08-27 Beschluss Ältestenrat  
Schreiben HSGB\_ 11.05.2018  
Aufteilungsentwurf

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Für das Neubaugebiet „Oberau-Süd Teil III“ haben wir im ersten Bauabschnitt 103 Baugrundstücke zur Verfügung. Das Grundstück zur Bebauung mit den Mehrfamilienhäusern ist hierbei nicht berücksichtigt.

Zur Zeit haben wir 135 Bewerber. Wir bieten die Bauplätze noch nicht über unser Grundstückportal an.

Wir haben also zur Zeit ein noch nicht da gewesenes Luxusproblem.

Den Interessenten hatten wir bis vor einigen Wochen mitgeteilt, dass derjenige, der sich zu gegebener Zeit meldet ein entsprechendes Grundstück reservieren kann.

Zu diesem Zeitpunkt hatten wir noch mehr Grundstücke als Bewerber.

Es gibt von unserer Seite keinerlei Zusagen für Reservierungen oder auch für bestimmte Grundstücke. Zum Teil wollen zwei Parteien nebeneinander bauen oder sie wollen ein Grundstück direkt hinter der vorhandenen Bebauung.

Dann gibt es Bewerber, die bereits mehrere Häuser besitzen und in dem Gebiet für ein Kind bauen wollen. Eine Weitergabe an diesen Personenkreis wäre dann nicht unbedingt gerecht gegenüber den Bewerbern, die noch kein Eigentum besitzen.

Auch wurden wir darauf angesprochen, wie wir die Bewerber über die Reservierungsmöglichkeiten informieren ( per mail oder mit der Post ).

Diese Vorgehensweise ist, wenn man die einzelnen Umstände bedenkt, ebenfalls nicht gerecht.

Gefragt wird auch nach einer eventuellen Bevorzugung von Einheimischen oder auch, wenn jemand wieder zurück in die Gemeinde will.

Dann wäre es nicht gerecht, dass jemand, der sich vor vielleicht 4 Jahren beworben hat, genauso behandelt wird, wie jemand, der sich vor einem Tag beworben hat.

Dieses Argument ist auch nachvollziehbar.

Zusammengefasst, wird es keine Gerechtigkeit für alle geben.

Das sogenannte Einheimischenmodell war jahrelang aus Gleichbehandlungsgründen nicht zulässig. Hierzu wir haben den HSGB angeschrieben. Seit Februar 2017 gibt es eine Einigung zwischen der EU-Kommission, dem Bundesbauministerium und der Bayrischen Staatsregierung, die unter bestimmten Bedingungen das Einheimischenmodell ermöglicht.

Grundsätzlich muss von der Gemeinde ein entsprechender Kriterienkatalog aufgestellt werden ( s. beigefügtes Schreiben HSGB mit Anlagen ).  
Es gibt Städte und Gemeinden die Verlosen bei mehreren Bewerbern die Grundstücke.  
Dieses Verfahren finde ist ohne einen Kriterienkatalog insgesamt gesehen dann noch am gerechtesten.

TOP 5

Von den 135 Bewerbungen fallen 78 Bewerber in den ersten Reservierungslauf.  
Die 78 Bewerber werden sich jedoch noch nach Beantwortung des Fragebogens reduzieren.  
Der Grundstückaufteilungsplan aus dem Umlegungsverfahren ist als Anlage beigefügt.

## **2. Antrag / Beschlussvorschlag**

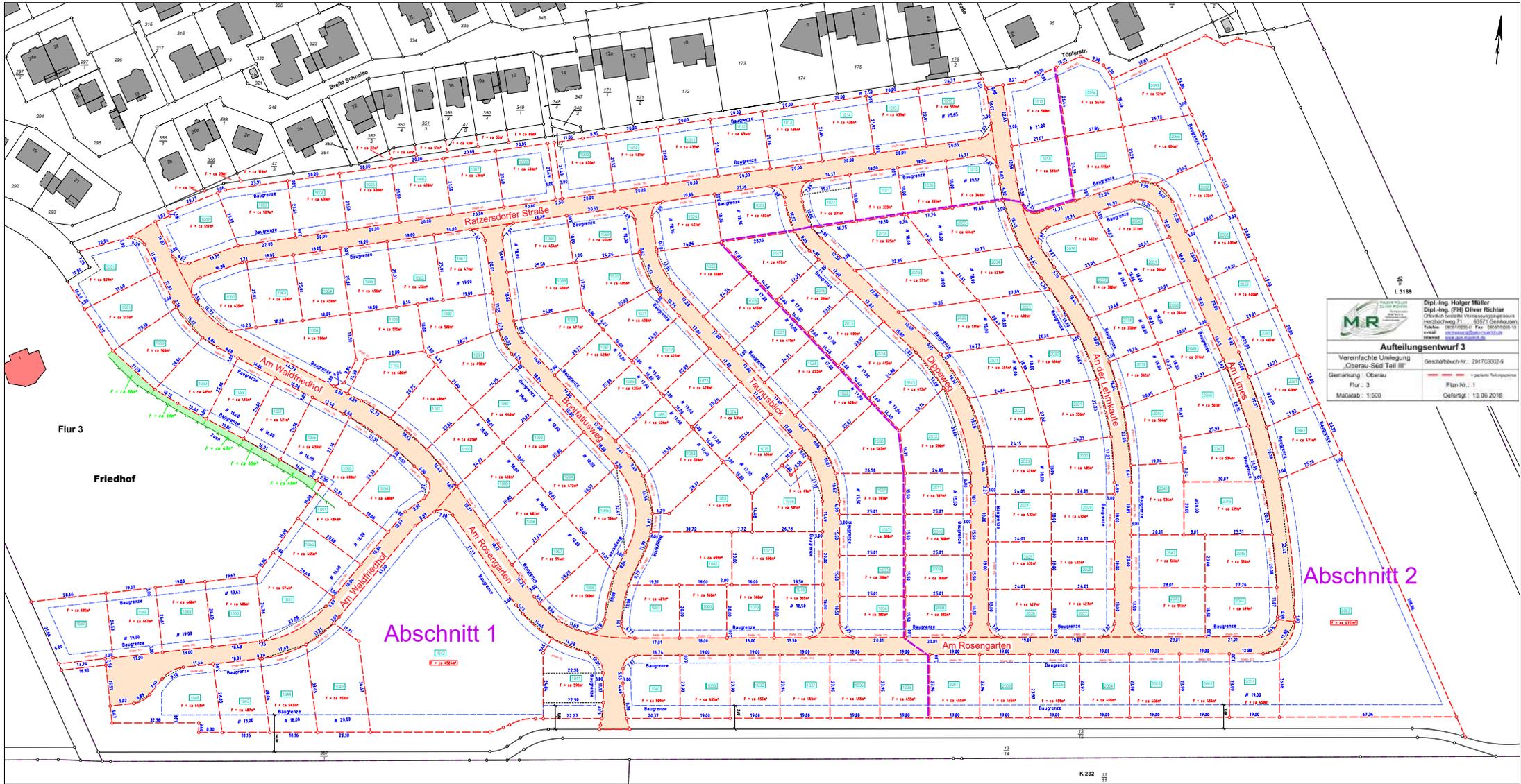
Vorliegende Bewerbungen für ein Baugrundstück bis zum 30.06.2017 und Bewerber mit Kindern unter 18 Jahren werden vorrangig bedient. Die Bewerber müssen sich mittels eines Fragebogens erklären, ob sie bereits Eigentum besitzen und wie ihr Familienstatus und der ihrer Lebenspartner ist. Die Ausschlusskriterien werden wie folgt festgelegt:

Eigentümer eines bebauungsfähigen Grundstücks,  
Eigentümer eines oder mehrere bebaute Grundstücke,  
Eigentümer von zwei oder mehrere Eigentumswohnungen

Vorliegende Bewerbungen ab dem 01.07.2017 bis zum 07.08.2018 werden nachrangig für den 1. Bauabschnitt berücksichtigt. Die Vergabe von Wunschgrundstücken erfolgt im Losverfahren.

Künftige und nicht berücksichtigte Bewerber werden für den 2. Bauabschnitt vorgesehen.

TOP 5





Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt

**Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr  
der Gemeindevertretung**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Bei den Lochäckern“ vom  
16.12.2010 im Ortsteil Waldsiedlung  
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB**

**Ursprüngliche Beschlussfassung:**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr		öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 29.08.2018

Volker Elbert

**Anlagen:** BP Lochäcker 1 Änd E 08 2018 A4  
BP Lochäcker 1 Änd E 08 2018 Textteil

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Zur Realisierung einer Gewerbeansiedlung in dem Gewerbegebiet „Bei den Lochäckern“ im Ortsteil Waldsiedlung ist es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 63 „Bei den Lochäckern“ vom 16.12.2010 in Teilbereichen zu ändern.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. Wegfall der inneren Erschließungsstraße mit Wendehammer mit neuer Darstellung Gewerbefläche
2. Festsetzung einer Teilfläche als GE<sub>2</sub> mit einer Höhenfestsetzung von OK<sub>max</sub> 24m für einen Mischturn mit einer Fläche von ca. 225 qm.
3. Änderung des Geltungsbereiches im westlichen Bereich mit Wegfall des landwirtschaftlichen Weges; der Verlust der Ausgleichsfläche im südlichen Bereich wird im nördlichen Bereich kompensiert
4. Die abweichende Bauweise wird in den textlichen Festsetzungen wie folgt aufgeführt:  
Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50m zulässig.
5. Angaben der Rechtsgrundlagen in der Plankarte werden aktualisiert
6. Aktualisierung der Begründung; da Plangebiet größer als 2ha erfolgt Vorprüfung des Einzelfalles

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ durchgeführt. Das bedeutet, dass es sich um ein beschleunigtes Verfahren handelt, bei dem auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB abgesehen wird und sofort die Offenlegung nach § 3 (2) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB erfolgt.

## **2. Antrag / Beschlussvorschlag**

### **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Für den Bebauungsplanes Nr. 63 „Bei den Lochäckern“ vom 16.12.2010 wird ein Änderungsverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird im Wesentlichen dahingehend geändert, dass in einem Teilbereich für ein Gebäude eine maximale Gebäudehöhe von 24 m ( ansonsten 15 m ) zulässig ist.

Die innere Erschließungsstraße entfällt und wird als Gewerbegebiet festgesetzt.

Als abweichende Bauweise ist eine Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig.

Im westlichen Bereich wird die Grenzföhrung zwischen dem Gewerbegebiet und den Ausgleichsflächen begradigt.



**Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt**

**Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr  
der Gemeindevertretung**

**Ausbau der OD Enzheim  
Planung im Bereich der Ortseingänge**

**Ursprüngliche Beschlussfassung:**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr		öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 10.09.2018

Andrea Seeger-Garbe

**Anlagen: Anlag3 OD Enzheim**

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung 17/0280 vom 08.12.2017 im Rahmen der Beratungen zum Straßenbauprogramm 2018 sollen die Verengungen an den beiden Ortseingängen entfallen. Dafür sind stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen zu installieren, die in beide Fahrtrichtungen blitzen.

Die Standorte der Geschwindigkeitsmessanlagen wurden von unserem zuständigen Fachbereich mit folgendem Ergebnis überprüft:

Aus Richtung Glauburg kommend ist eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage nicht möglich. Diese muss nach dem Erlass des Hessischen Ministerium des Innern ( HMDI ) mindestens 100 Meter hinter dem Ortsschild aufgebaut werden, da dort keine besonderen Gefahrenpunkte bestehen. Der Standort wäre somit direkt vor der Einmündung des Mühlwegs und ca. 10 Meter vor Beginn der Tempo 30-Beschränkung in Richtung Hanjer. Dort macht es definitiv keinen Sinn, die Anlage aufzubauen. Daher müsste eine Verkehrsberuhigung, sofern diese gewünscht ist, aus Richtung Glauburg mit einer Fahrbahnverschwenkung mittels Insel o.ä. erfolgen.

Eine Verlegung der Bushaltestelle an den Ortsausgang Richtung Glauberg führt aus folgendem Grund zu keiner Änderung der Situation:

Im Gegensatz zur Ortseinfahrt aus Ri. Lindheim haben wir dort Tempo 50. Auch wenn wir die stationäre Messanlage dann etwas weiter nach vorne setzen könnten steht diese immer noch sehr nah an der dann folgenden Engstelle nach der Einmündung Mühlweg. Dort fahren die Wenigsten noch 50 Km/h.

Aus Richtung Lindheim kommend beginnt ca. 25 Meter nach dem Ortschild die Tempo 30-Beschränkung. Geht man von den 100 Metern Abstand zu diesem Vzk aus, so würde der Standort der Anlage am Ende des Anwesens Stockheimer Straße 83 platziert werden müssen. Die Zufahrt befindet sich lediglich ca. 20 Meter vor der Zufahrt „Hanjer“

und der dortigen Kurve. Auch dies macht relativ wenig Sinn. Hier würde es sich empfehlen, wenn im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt das Ortschild um 50-60 Meter in Richtung Lindheim versetzt wird. Ca. 20 Meter nach dem Ortsschild müsste dann wieder Tempo 30 errichtet werden. Dann könnte an der Zufahrt zu der Scheune vor dem Anwesen Nr. 79 die Messanlage platziert werden. Ist eine Versetzung des Ortschildes nicht möglich, haben wir immer noch die Möglichkeit, auf die Sonderregelung des Erlasses zurückzugreifen, in welchem es heißt, dass bei besonders gefährdeten Örtlichkeiten, wie z.B. Bushaltestellen, der Mindestabstand von 100 Meter unterschritten werden darf.

Daher ist die Empfehlung für den Standort der Messanlage der Bereich vor der Scheune (Grundstück vor dem Anwesen Stockheimer Straße 79).

Die Kosten für die Verkehrsinsel in Richtung Glauberg werden zur Zeit auf ca. 38.000 € geschätzt.

Zum Sachstand hinsichtlich der Bauausführung ein Auszug aus der Mail von Hessen Mobil vom 18.12.2017:

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt hatten, ist die grundhafte Erneuerung der OD Enzheim Bestandteil der Sanierungsoffensive 2016 - 2022 des Landes Hessen. Insofern hatte Hessen Mobil die Sanierung der OD ursprünglich in 2017 vorgesehen. In dem Telefonat zwischen Ihnen und mir, in 2016, hatten wir gemeinsam vereinbart, die Straßenbaumaßnahme zu „schieben“, da die Gemeinde vorher noch die Wasserleitung auswechseln muss. Für 2017 standen hierfür seitens der Gemeinde die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Daher hatten wir uns darauf geeinigt, die Sanierung der Straße nach 2018 oder ggf. nach 2019 zu schieben. Weitere Absprachen bzw. konkrete Termine hatten wir bisher nicht festgelegt. Leider können wir einer Verlegung Ihrer Wasserleitung im Jahr 2018 nicht zustimmen, da sich zwischenzeitlich, u.a. auch aufgrund der Verschiebung der Straßenbaumaßnahme, weitere Berührungspunkte mit anderen Straßenbauprojekten ergeben haben. Zum einen wird in 2018 auf der Strecke L 3191, Limeshain/Himbach - Limeshain/Hainchen eine Deckenerneuerung durchgeführt und zum anderen beginnen die Streckenbauarbeiten an der B 521, OU Büdingen / Büches. Insbesondere für die Arbeiten im Bereich der OU Büches benötigen wir die L 3192 als Umleitungsstrecke. Die Arbeiten am 1. Teilabschnitt der Ortsumgehung Büches werden voraussichtlich Ende April 2019 beendet sein, so dass Sie nach heutiger Einschätzung frühestens ab Mai 2019 mit der Wasserleitungsverlegung beginnen können. Unabhängig davon, werden wir Sie stets über ggf. notwendige Anpassungen und notwendige Änderungen informieren. Genauere Daten sollten wir im Herbst 2018 abstimmen, da es auch witterungsbedingt u.U. immer zu Verschiebungen kommen kann. Die OD Enzheim wird im Rahmen der Sanierungsoffensive saniert und ist derzeit von uns für 2020 in unser Bauprogramm eingestellt.

## **2. Antrag / Beschlussvorschlag**

Der Beschluss Nr. 17/0280 „Aufstellung des Straßenbauprogrammes 2018“ vom 08.12.2017 wird zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Enzheim wie folgt abgeändert:

Die Verengung am Ortseingang aus Richtung Lindheim entfällt.  
In diesem Bereich ist eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage zu installieren, die in beide Fahrtrichtungen blitzt.

Am Ortseingang aus Richtung Glauberg wird ein Fahrbahnteiler zur Verkehrsberuhigung errichtet.

TOP 7

**Beschluss vom 25. April 2018  
des Ortsbeirates Lindheim**

12/069

Planung Ortsdurchfahrt Enzheim

Ortsausfahrt in Richtung Glauberg

- a) Zur verbesserten Verkehrsberuhigung sollten in Höhe Hausnummer 107-109 Parkplätze eingezeichnet werden.
- b) Das Ortschild soll von Glauberg kommend, vor die geplante Verkehrsinsel versetzt werden.

26.04.2018

2 + 3



15.5.18

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. J.' or similar.

**Beschluss der Gemeindevertretung  
vom 13. April 2018**

20/0352

Ausbau der OD Enzheim  
Planung im Bereich der Ortseingänge

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde der Tagesordnungspunkt vertagt. Vor einer Entscheidung soll zu dem Tagesordnungspunkt der Ortsbeirat Lindheim angehört werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

17.04.2018

DejinaP -> Farf GUE

0-2  
0-3

(Anhebung OB) -> Fr. Lipp tel. keine Ausweisung  
von uns erforderlich.

23.4.18 J. Wolf

TOP 7  


**Beschluss der Gemeindevertretung  
vom 08. Dezember 2017**

17/0280

Aufstellung des Straßenbauprogramms für 2018

2

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr, Herr Mikusch, trägt nachfolgende Beschlussempfehlung des Ausschusses an die Gemeindevertretung vor.

Folgende Maßnahmen sind für das Straßenbauprogramm 2018 vorzusehen:

**Neubaumaßnahmen:**

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Erschließung Gewerbegebiet „Bei den Lochäckern“, OT Waldsiedlung	840.000 €
2.	Baustraße Neubaugebiet „Oberau-Süd“ Teil III. I Bauabschnitt - OT Oberau	1.000.000 €

**Erneuerungsmaßnahmen:**

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	OD Enzheim – Planungskosten	15.000 Euro

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll weiter verfolgt werden.  
Der Haushaltsansatz muss eventuell zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

**Straßenunterhaltung:**

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Reparaturarbeiten der Gehwege und Straßen in den einzelnen Ortsteilen	Im Rahmen der Straßenunterhaltung 6165000; 2 63000 541001010
2.	Reparaturen im Zuge der Wasser- und Kanalleitungserneuerungen in der „Seilerstraße“, OT Altstadt	42.000 €
3.	Reparaturen im Zuge der Wasserleitungserneuerungen in den Straßen - Große Gasse, Unterstraße, Zum Mühlengrund, Heidestraße - OT Rodenbach	40.000 €
4.	Erneuerung eines Teilbereiches im „Buchenweg“, OT Waldsiedlung	23.000 €

**Straßenaufbrüche von Telekommunikationsunternehmen nach erfolgtem Straßenendausbau – Grundsatzbeschluss**

Nach erfolgtem Straßenendausbau werden Straßenaufbrüche von Telekommunikationsunternehmen innerhalb von 10 Jahren nicht genehmigt. Lediglich Straßenaufbrüche für erforderliche Reparaturarbeiten werden gestattet.

**Ergänzung zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Enzheim:**

83 Die Verengungen an beiden Ortseingängen entfallen. Dafür sind an beiden Ortseingängen stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen zu installieren, die in beide Fahrrichtungen blitzen.

**Straßenunterhaltung einschließlich der Beschlüsse der Ortsbeiräte:****Prioritätenliste:**

Die Prioritätenliste ist zum nächsten Straßenbauprogramm dahingehend zu überarbeiten, dass von der Verwaltung eine Bewertung der aufgeführten Punkte, verbunden mit einem Vorschlag, innerhalb welcher Zeit der Schaden behoben werden sollte, erfolgt.

**Gehwege mit Rechteckplatten:**

Grundsätzlich sind alle mit Rechteckplatten belegten Gehwege, einschließlich der Bordsteine und Rinnen, grundhaft zu erneuern.

Die Verwaltung wird beauftragt, für alle Ortsteile diese Straßen zu erfassen und der Gemeindevertretung im Rahmen der Beratungen zu den Straßenbauprogrammen zur Entscheidung vorzulegen. Verwaltungsseitig sollen Prioritäten benannt und die jeweiligen Kosten geschätzt werden.

**Behindertengerechte Absenkung von Gehwegen in Kreuzungsbereichen**

Grundsätzlich sollen alle Ortsteile hinsichtlich einer behindertengerechten Absenkung der Gehwege in den Kreuzungsbereichen von der Verwaltung, in Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten, untersucht und das Konzept der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt werden.

**Ortsbeirat Lindheim; Siedlerstraße:**

Der Bereich Siedlerstraße ist in 2018 zu sanieren. Die Übergänge sind behindertengerecht abzusenken.

**Ortsbeirat Lindheim; Rasengittersteine Ortsausfahrt Am Festplatz**

Der Punkt wird im Rahmen der Überarbeitung der Prioritätenliste überprüft und in die Liste aufgenommen.

**Ortsbeirat Oberau, Pflanzinsel „Wölfershecke“**

Die Pflanzinsel ist einschließlich der Palisaden zu entfernen. Anschließend ist die Pflasterfläche herzustellen.

**Ortsbeirat Oberau, Palisaden Pflanzinsel „Töpferstraße“**

Die Reparatur ist in die Prioritätenliste aufzunehmen.

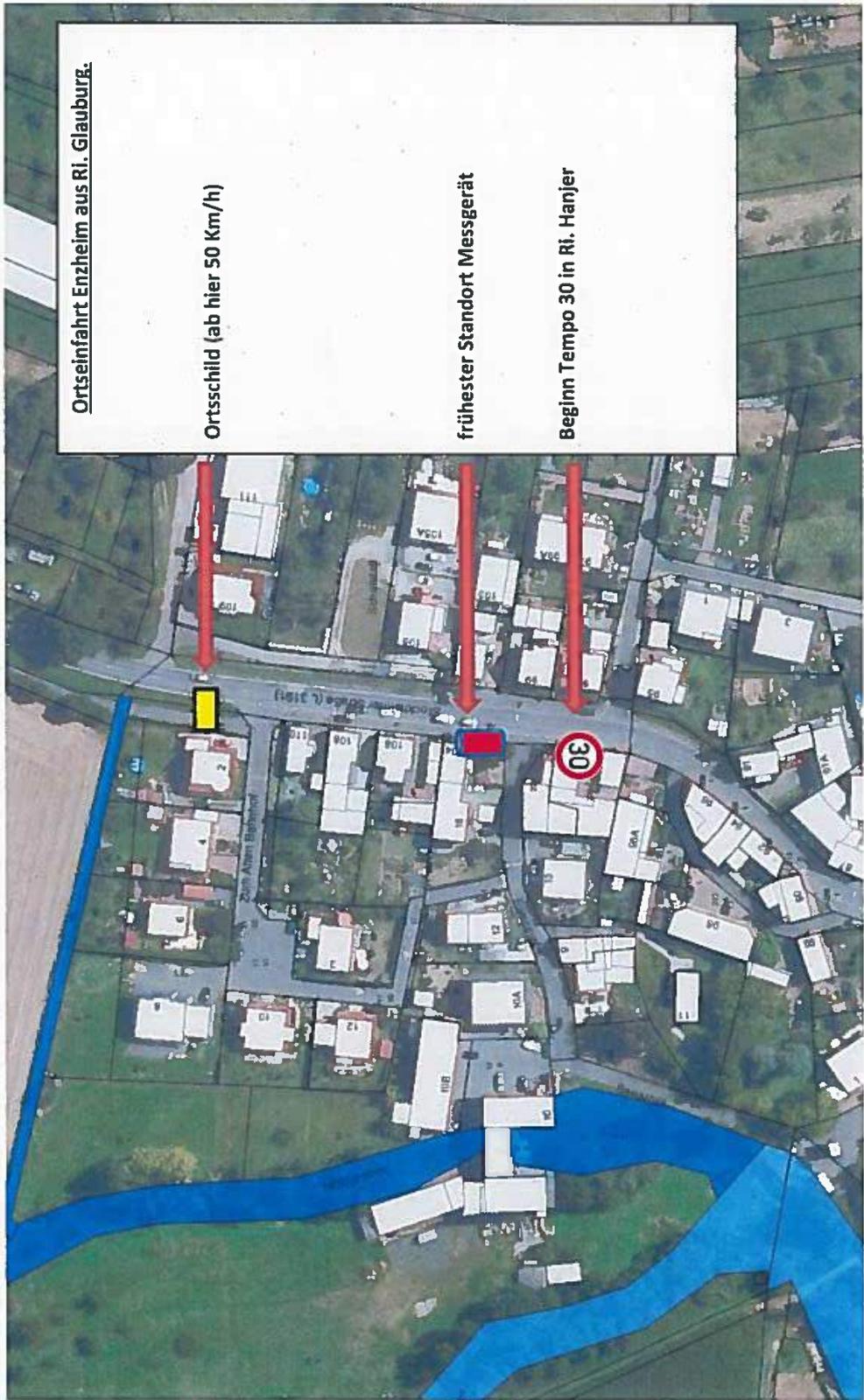
**Ortsbeirat Oberau, Komplette Neuschotterung des Fußweges entlang „Am Waldfriedhof“**

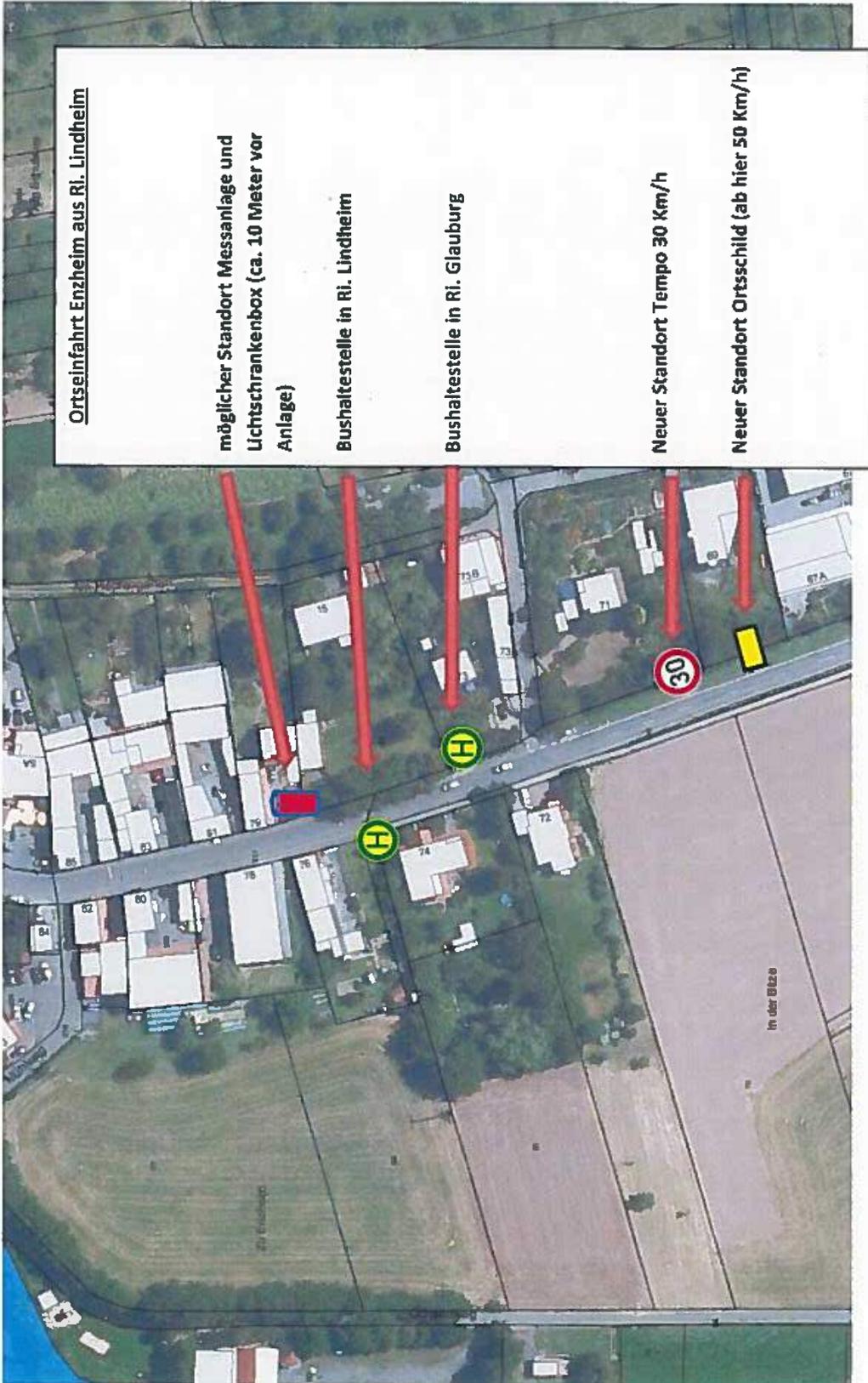
Eine komplette Neuschotterung des Weges ist nicht erforderlich. Notwendige Reparaturen werden durchgeführt und der Punkt in die Prioritätenliste aufgenommen.

**Ortsbeirat Oberau, Diverse Pflasterstreifen**

Die Pflasterstreifen werden sukzessive bei einem Reparaturbedarf entfernt und durch Asphalt ersetzt.

TOP 7








**Fachbereich FB 1 Zentrale Dienste**

**Vorlage zur Sitzung des Gemeindevorstandes  
der Gemeindevertretung**

**Neuerlass der "Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der  
Gemeinde Altenstadt (Verwaltungskostensatzung)**

**Ursprüngliche Beschlussfassung:**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorstand		nichtöffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 30.08.2018

Dominic Imhof

**Anlagen: Entwurf Verwaltungskostensatzung 2018**
**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Die derzeit gültige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Altenstadt vom 23.06.2018, zuletzt geändert am 13.12.2006 muss aufgrund von verschiedenen Änderungen überarbeitet werden.

Hintergrund ist, dass zwischen den Gemeindewerken und dem Steueramt der Gemeinde Altenstadt vereinbart wurde, dass Wasserleitungsstandrohre nunmehr von den Bediensteten der Gemeindewerke zu den Baustellen gebracht, abgeholt und geprüft werden. Hierzu ist ein neuer Gebührentatbestand erforderlich. Weiterhin müssen verschiedene Gebührentatbestände im Bereich des Bauwesens aufgrund der neuen Hessischen Bauordnung angepasst werden. Zu guter Letzt wurden noch die aktuellen Änderungen aus der Muster-Verwaltungskostensatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes berücksichtigt.

Zur besseren Übersicht wurde auf die Aufstellung einer Änderungssatzung verzichtet. Vielmehr sollen alle Änderungen in einer neuen Verwaltungskostensatzung umgesetzt werden.

Dieser Vorlage ist der Entwurf der Verwaltungskostensatzung als Anlage beigefügt. Ebenfalls sind Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen beigefügt. Alle Änderungen sind zudem farblich hervorgehoben und die eventuellen Altregelungen in kursiv bzw. in Klammern aufgeführt.

**2. Antrag / Beschlussvorschlag**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Entwurf der „Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Altenstadt (Verwaltungskostensatzung) wird zugestimmt und als Satzung beschlossen.



## **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Altenstadt** **(Verwaltungskostensatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt hat in ihrer Sitzung am xx.xx.2018 nachstehende **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Altenstadt** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247)

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330)

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in *Auftrags- und* Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, *des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.*

### **§ 2**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).



### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 5 Entstehen von Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn *nicht* die Gemeinde (~~k~~) einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht, oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 7 Billigkeitsreglung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.



## § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
<b>1</b>	<b>Auskünfte, Beglaubigungen, Fotokopien</b>	
1.1	Schriftliche Auskünfte  einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,-- bis 600,--
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,-- bis 600,--
1.21	wie Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
1.22	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,--
1.23	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,--
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,--
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden.		
1.4	Beglaubigung von Unterschriften	6,--
1.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,--
1.6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen Für jede weitere Seite zusätzlich	6,-- 0,60
1.7	Anfertigung von Fotokopien, ab der vierten Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründe notwendig wurden. Eventuell anfallende Versandkosten werden gesondert erhoben.	je Seite <b>0,30</b>  (Alt: 0,15)
1.8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m <sup>2</sup> Ausdruck ALK	10,-- 7,50 5,-- 6,-- 1,--
1.9	Anfertigung von Fotokopien aus Gemeindevsatzungen	je Seite  0,50
<b>2</b>	<b>Entwässerung und Wasserversorgung (Entwässerungssatzung)</b> Die Berechnung der unter Nr. 2 aufgeführten Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand (Personalkosten pro angefangene Stunde zzgl. Sachkosten in voller Höhe). Die angegebenen Beträge sind als Mindestbetrag zu veranschlagen!	

## Anlage TOP 8: Entwurf Verwaltungskostensatzung 2018

TOP 8



2.1	<i>Entscheidung (Alt: Genehmigung)</i> eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,--
2.2	<i>Entscheidung (Alt: Genehmigung)</i> eines Antrages auf - Änderung der Kanalanschlussleitung u. des Übergabeschachtes - Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage	25,-- 25,--
2.3	Abnahme einer Grundstücksentwässerungs- / Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,--
2.4	<i>Entscheidung (Alt: Genehmigung)</i> der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	25,--
2.5	<i>Genehmigung und</i> Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,--
2.6	<i>Entscheidung über die (Alt: Genehmigung auf)</i> Teilbefreiung vom Anschlusszwang	25,--
2.7	<i>Ausgabe und Rücknahme von Standrohren</i>  <i>Die Ausgabe und Rücknahme erfolgt nach Zeitaufwand Je angefangenen 15 Minuten</i>	<b>18,30</b>
<b>3</b>	<b>Bauwesen</b>	
3.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,-- 20,--
3.2	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,--
3.3	Löschungsbewilligung	20,--
3.4	Vorrangseinräumungserklärung (Notar) bis 10.000,-- € Grundschuld bis 50.000,-- € Grundschuld über 50.000,-- € Grundschuld	10,-- 20,-- 40,--
3.41	Vorrangseinräumungserklärung (Gemeinde) bis 10.000,-- € Grundschuld bis 50.000,-- € Grundschuld über 50.000,-- € Grundschuld	15,-- 25,-- 50,--
3.5	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu legendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag <i>(hier soll ein Rahmenvertrag mit der Telekom geschlossen werden)</i>	1,-- 50,-- 2.500,--  0,50 25,-- 1.250,--
3.6	Verleihen der 3.Ausfertigung von Bauscheinen	5,--
3.7	<i>Erstellung von Kopien aus den 3. Ausfertigungen von Bauscheinen (zusätzlich zu den Kosten nach Nr. 1.7)</i>	<i>nach Zeitaufwand</i>
3.8	<i>Entscheidung über Zulassung von Ausnahmen nach § 73 HBO und Befreiung nach § 31 (2) BauGB für baugenehmigungsfreie Vorhaben</i>	<i>75,-- bis 2.500,--</i>

## Anlage TOP 8: Entwurf Verwaltungskostensatzung 2018

TOP 8



Nr.	Gegenstand	EURO
<b>4</b>	<b>Einfache Stadterneuerung aus Landesprogramm</b>	
4.1	Umlegung der Gebühr aus Bewilligungsbescheid des Landes auf Antragsteller	prozentualer Anteil
<b>5</b>	<b>Gemeindeeigentum und Festplätze</b>	
5.1	Miete für eine Stadt-, Landes-, Bundes- oder Europafahne (pro Tag)	1,50
5.2	Leihgebühr für Schlüssel für die abschließbaren Fahrradabstellanlagen an den Bahnhöfen Altenstadt, Höchst und Lindheim einmalige Gebühr Kaution	5,-- 10,--
5.3	Ablagerung v. Materialien, Bauschutt, Erde oder ähnlichem auf gemeindeeigenen Grundstücken <i>je angefangenen Monat (Alt: 40 € unbegrenzt)</i>	<i>20,--</i>
5.4	Benutzung der Festplätze für Flohmärkte, Circus, etc.  - Festplatz Altenstadt (Schotterparkplatz) - Festplatz Altenstadt (Parkplatz vor Altenstadthalle) - Festplatz Enzheim (Verlängerung Mühlgasse) - Festplatz Heegheim (geg. Sportplatz) - Festplatz Höchst a.d.N. (a.d. Gymnastikhalle) - Festplatz Lindheim (am Sportplatz) - Festplatz Waldsiedlung (Parkplatz am Gemeinschaftshaus)  (pro Tag)	30,-- 150,-- 20,-- 20,-- 50,-- 50,-- 150,--
5.5	Miete für die Entleiherung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch den Bauhof Altenstadt an Ortsvereine	Nach Zeitaufwand für die Bereitstellung vor und ordnungsgem. Verstaumung nach dem Mietzeitraum
<b>6</b>	<b>Auslagen</b>	
6.1	Zustellungskosten (Porto, Fax, etc.)	in tatsächlicher Höhe
6.2	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	<i>0,45 (Alt: 0,40)</i>
<b>7</b>	<b>Widerspruchsverfahren</b>	
7.1	<i>Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist</i>  <i>Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben,</i> <i>5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages,</i> <i>mindestens</i> <i>höchstens</i>	<i>nach Zeitaufwand</i>  <i>25,--</i> <i>2.500,--</i>
7.2	<i>Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist</i>  <i>Wie Nr. 7.1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,</i> <i>mindestens</i> <i>höchstens</i>	<i>nach Zeitaufwand</i>  <i>12,50</i> <i>1.250,--</i>



7.3	Wie Nr. 7.1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,-
-----	--	------------------

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über  $\frac{1}{4}$  Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung *oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten* sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 19,75 EUR  
(Alt: 18,00 EUR)

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 16,25 EUR  
(Alt: 15,00 EUR)

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde  
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. 12,75 EUR  
(Alt: 12,50 EUR)

Für die Tätigkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch *30,00 EUR* (Alt: 20,00 EUR) erhoben.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Altenstadt vom 23.06.2003 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

63674 Altenstadt, den xx.xx.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altenstadt

-S y g u d a-  
Bürgermeister



## Erläuterungen zu den erfolgenden Änderungen der Verwaltungskostensatzung:

### Zu § 1 Abs. 3:

Die Klarstellung in § 1 Abs. 3 erfolgte, um zu verdeutlichen, dass für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten außerhalb der Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde einschlägig ist. Zu den Begrifflichkeiten Auftrags- und Weisungsangelegenheiten vgl. § 4 HGO. Es wird insoweit auf die Ausführungen in Ziffer 3 ff. der „Vorbemerkungen zu den VV-HVwKostG“ der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz (VV-HVwKostG) verwiesen (Fundstelle: StAnz. 2012, 1298).

### Zu § 6 Abs. 1:

Bei der Änderung in § 1 Abs. 1 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Wortlaut des § 13 HVwKostG.

### Zu § 8 Abs. 1:

#### Nr. 1.7:

Die Gebühr für Fotokopien wird angepasst. Mit dieser Gebühr sind auch jegliche Personalaufwendungen abgegolten.

#### Nr. 2.1, 2.2, 2.4, 2.6:

Bei den Änderungen der Gebührentatbestände 2.1, 2.2, 2.4 und 2.6 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen vor dem Hintergrund der Ausführungen in Ziffer 4 der „VV zu § 2 HVwKostG“.

#### Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zu § 2 HVwKostG:

Unabhängig von der meist zufällig gewählten Formulierung des Gebührentatbestandes in der Verwaltungskostenordnung sind Gebühren auch dann zu erheben, wenn in einer in der Verwaltungskostenordnung sachlich bezeichneten Angelegenheit ein Antrag abgelehnt, ein Widerspruch zurückgewiesen, bzw. eine bereits erfolgte Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. Gleiches gilt, wenn der Kostenschuldner einen Antrag oder einen Widerspruch zurücknimmt.

Hält der Ordnungsgeber dies bei einem bestimmten Tatbestand für nicht gerechtfertigt, muss er dies ausdrücklich bestimmen. Aus der vielfach gebrauchten Formulierung "(Erteilung einer) Genehmigung ..." ist nicht der Schluss erlaubt, dass etwa die Ablehnung der Genehmigung kostenfrei sein soll; vielmehr müsste etwa formuliert werden: "Für die Ablehnung des Antrags (usw.) werden keine Kosten erhoben."

#### Nr. 2.5:

Die Kostenerhebung über die Entscheidung über die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt über Nr. 2.4.

Nr. 2.5 regelt die Kostenerhebung für die zusätzlich anfallende Überwachung der Einleitung nichthäuslicher Abwasser in die Abwasseranlage.

#### Nr. 2.7:

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Steueramt der Gemeinde Altenstadt und den Gemeindewerken werden die Wasserleitungsstandrohre von den Bediensteten der Gemeindewerke zur Baustelle gebracht und dort auch wieder abgeholt und überprüft. Die Abrechnung für diese Leistung soll nach tatsächlichem Personalaufwand zu einem Satz von 18,30 € (inkl. MwSt.) pro angefangener Viertelstunde erfolgen.

Nr. 3.7:

Für die Erstellung von Kopien aus den 3. Bauakten wird zukünftig zu den Kosten für die Anfertigung von Fotokopien nach Ziff. 1.7 dieser Satzung eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Nr. 3.8:

Für Abweichungen und Befreiungen von baugenehmigungsfreien Vorhaben (§ 73 HBO) sind nach der Neufassung der HBO seit dem 06.07.2018 die Gemeinden zuständig. Die Gemeinden müssen nunmehr auch einen rechtskräftigen Bescheid erstellen. Dafür können die Gemeinden – wie auch der Wetteraukreis – Gebühren erheben. Der hier aufgeführte Gebührenrahmen wurde analog den Vorgaben des Wetteraukreises übernommen.

Nr. 5.3:

Bislang wurde für die Ablagerung von Baumaterialien, Bauschutt u.ä. unabhängig von der Dauer der Ablagerung eine Gebühr von 40 Euro erhoben. Mit der Änderung beträgt die Gebühr nunmehr 20 Euro je angefangenen Monat.

## Nr. 7.1 u. Nr. 7.2:

Die Regelung zu den Widerspruchsgebühren in den Ziffern 21 und 22 sowie die damit verbundene Streichung der Ziffern 22 bis 24 in dem Satzungsmuster für eine Verwaltungskostensatzung (Stand 05/2010) resultieren aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel (Urteil vom 20. Dezember 2012, Az.: 6 K 129/10.KS). Gegen das Urteil wurde ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem stattgegeben wurde. Ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs steht noch aus. Aus Gründen der Sicherheit wurde der Tatbestand jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt überarbeitet. Das Verwaltungsgericht bemängelte, dass die seinerzeitige Anknüpfung der Widerspruchsgebühr an einen Vomhundertsatz des angefochtenen Betrages nicht im Einklang mit der in § 9 Abs. 2 KAG und § 4 Abs. 1 S. 2 HVwKostG vorgegebenen generellen Bemessungsgrundlage des Verwaltungsaufwandes stünde.

Demgegenüber führt das Verwaltungsgericht zur Festsetzung des Mindest- und des Höchstsatzes ausdrücklich folgendes aus:

*„Zwar trifft es zu, dass nach § 14 Abs. 1 S. 2 HessAGVwGO kommunale Verwaltungskostensatzungen den Verwaltungskostenordnungen im Sinne des HVwKostG gleichstehen, so dass Verwaltungskostensatzungen die Bemessung der Gebühren nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 bis 5 HVwKostG anders regeln können. Dies betrifft nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift allerdings im konkreten Fall allein die Möglichkeit, den in § 4 Abs. 3 S. 2 HVwKostG vorgegebenen Gebührenrahmen bis zu 5.000,00 € anders zu bestimmen. Diesen Rahmen hat die Beklagte in ihrer Verwaltungsgebührensatzung **zulässigerweise** abweichend regeln können und hat den Rahmen von 25,00 € bis 2.500,00 € bestimmt.“*

Dies bedeutet letztendlich, dass eine Gebühr nach einem Prozentsatz über den angefochtenen Betrag nicht statthaft ist. Vielmehr muss die Gebührenerhebung nach dem tatsächlich erfolgten Personalaufwand erfolgen.

Zu § 8 Abs. 2:

§ 8 Abs. 2 Satz 3 wurde redaktionell angepasst. Die Gebührentatbestände für die Gebühr nach Zeitaufwand wurden an die derzeit aktuelle Allgemeine Verwaltungskostenordnung angepasst. Diese Allgemeine Verwaltungskostenordnung wird ebenfalls durch die Gemeinde bei der Gebührenfestsetzung bei Auftrags- und Weisungsaufgaben verwendet, sofern hier eine Gebühr nach Zeitaufwand vorgesehen ist. Die Gebührentatbestände sollten daher gleich sein.



Fachbereich FB 1 Zentrale Dienste

### Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

#### Neuwahl eines Mitglieds für das Ortsgericht Altenstadt

##### Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung	29.09.2018	öffentlich

Altenstadt, den 13.09.2018

Dominic Imhof

Anlagen: 01 Schreiben AG Büdingen  
02 Baumann  
03 Wohlang

#### 1. Sachliche Darstellung / Begründung

Die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers Gerhard Lipp ist am 12.08.2018 abgelaufen. Gemäß Mitteilung der Direktorin des Amtsgerichtes Büdingen vom 08.05.2018 ist daher die Neuwahl eines/einer Schöffen/in durchzuführen.

Der/die Ortsgerichtsschöffe/in wurde in der Vergangenheit auf Vorschlag der Gemeinde von der Direktorin des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die zu besetzende Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben. Auf die Amtliche Bekanntmachung hin wurde jedoch keine Bewerbung abgegeben.

Es wurden daraufhin die Fraktionen um Abgabe von Bewerbungsvorschlägen gebeten. Hierauf wurde seitens der SPD-Fraktion der Beigeordnete Michael Baumann vorgeschlagen.

Weiterhin hat Herr René Wohlang erneut sein Interesse als Ortsgerichtsschöffe geäußert. Herr Wohlang hatte sich bereits in 2017 für das Amt des Ortsgerichtsschöffen beworben.

##### Kriterien:

Es darf nur eine Person ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießt sowie lebenserfahren und unbescholten ist. Weiterhin sollte die Person mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglied kann nicht sein, wer

- seinen/ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes Altenstadt nicht oder nicht mehr hat
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt
- als Rechtsanwalt/anwältin oder Notar/in zugelassen ist.

Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollten ebenfalls nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grad verwandt oder verschwägert sind, sowie

Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Die Ortsgerichtsmitglieder sind Ehrenbeamte/innen. Deshalb ist Voraussetzung für ihre Ernennung, dass sie

TOP 9

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind
- Die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintreten.

Die Gemeindevertretung kann weitere Vorschläge für die Stelle des Ortsgerichtsschöffen abgeben.

Die Wahl zur Ortsgerichtsschöffin/zum Ortsgerichtsschöffen hat durch die Gemeindevertretung zu erfolgen.

**Sollte sich kein Widerspruch erheben, kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erhält.**

Sobald alle Stellen des Ortsgerichts wieder besetzt sind, wird aus der Mitte der Ortsgerichtsschöffen der neue Ortsgerichtsvorsteher gewählt. Diese Wahl erfolgt ebenfalls durch die Gemeindevertretung.

## **2. Antrag / Beschlussvorschlag**

Die Bewerbung des Herrn René Wohlang sowie die Benennung des Beigeordneten Michael Baumann für die Stelle als Ortsgerichtsschöffe wurde zur Kenntnis genommen.

Seitens der Gemeindevertretung wird außer den vorgenannten Bewerbern kein weiteres Mitglied für das Ortsgericht vorgeschlagen / wird weiterhin Herr/Frau \_\_\_\_\_ als Ortsgerichtsschöffe/Ortsgerichtsschöffin vorgeschlagen.

Aus den Reihen der Bewerber wurde \_\_\_\_\_ zum Ortsgerichtsschöffen gewählt.

**Amtsgericht Büdingen**  
- Die Direktorin -

Gemeinde  
Eing. 15. MAI 2018  
Bht.: 3 Wi

Eingang Fachbereich 3

17. Mai 2018

HESSEN



Amtsgericht Büdingen – Die Direktorin - 63654 Büdingen

Aktenzeichen:

384 E Altenstadt

Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt  
Frankfurter Straße 11  
63674 Altenstadt

Dsl.-Nr.:  
Bearbeiter:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

0278  
Herr Zwerenz  
06042/982-113  
06042/982-266  
verwaltung@ag-buedingen.justiz.hessen.de

Datum:

08.05.2018

### Ortsgerichtswesen hier: Ergänzungswahlen im Ortsgericht Altenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers Gerhard Lipp wird am 12.08.18 ablaufen, so dass rechtzeitig vorher Neu- bzw. Ergänzungswahlen durch die Gemeinde Altenstadt durchzuführen sind.

Die Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder erfolgt gem. § 7 Hess. OGG auf Vorschlag der Stadt/Gemeinde durch die Direktorin des Amtsgerichts. Die Ernennung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von 10 Jahren; die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Dem Protokoll über die Wahlhandlung ist neben den vollständigen Personalien auch eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen. Bei der erstmaligen Wahl ist zusätzlich ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Außerdem sind die gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Stadtverordneten und das Abstimmungsergebnis mitzuteilen.

Der Ortsgerichtsvorsteher Gerhard Lipp bleibt bis zur Ernennung eines neuen Ortsgerichtsvorstehers im Amt.

Die stellvertretende Ortsgerichtsvorsteherin, Frau Petra Heinrich, erhält eine Ablichtung dieser Verfügung zur Kenntnisnahme.

Knoche  
Richter am Amtsgericht  
als ständiger Vertreter der Direktorin


**Fachbereich FB 1 Zentrale Dienste**

**Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung  
des Haupt- und Finanzausschusses**

**Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung, unter welchen Rahmenbedingungen ein unabhängiger und überparteilicher Kinder- und Jugendbeirat in Altenstadt eingerichtet werden kann**

**Ursprüngliche Beschlussfassung:**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung	29.09.2018	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich

Altenstadt, den 13.09.2018

Dominic Imhof

**Anlagen: Präsentation 1 geprüft - Jugendbeirat  
Präsentation 2 geprüft- Jugendbeirat  
Geschäftsordnung überarbeitet u. geprüft, Stand 13.09.2018**

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 31.03.2017 unter TOP 11/0177 den Gemeindevorstand beauftragt, mit der Limeschule in Kontakt zu treten mit dem Ziel im Leistungskurs Politik ein Projekt zur Einrichtung einer kommunalpolitischen Jugendbeteiligung durchzuführen.

Hierzu wurde verwaltungsseitig direkt nach der Beschlussfassung mit dem verantwortlichen Lehrer der Oberstufe in Verbindung gesetzt. Leider konnte er dieses Projekt aufgrund anderer Themen nicht in seinem Unterrichtsplan im Schuljahr 2017/2018 unterbringen. Seitens der Limeschule wurde dann jedoch im Rahmen der Schulprojektwoche vor den Sommerferien 2018 ein einwöchiges Projekt zum Jugendbeirat durchgeführt. In dieser Woche haben die Schülerinnen und Schüler sich intensiv mit dieser Thematik befasst und die beigefügte Präsentation sowie den Entwurf einer Geschäftsordnung für den Jugendbeirat erstellt. Da das Interesse der Schülerinnen und Schüler sehr groß gewesen ist, wird aktuell seitens der Limeschule das Projekt im Rahmen eines Wahlpflichtunterrichts bis Ende Januar 2019 weitergeführt.

Seitens der Verwaltung wurden die erarbeiteten Unterlagen inhaltlich geprüft. Entsprechende Randbemerkungen über die Umsetzbarkeit bzw. Punkte, welche es zu beachten gilt, sind in den beigefügten Anlagen angebracht.

Da die beteiligten Schülerinnen und Schüler der Limeschule sehr an der Umsetzung des Projektes interessiert sind, sollten Sie in die Beratungen der gemeindlichen Gremien mit eingebunden werden. Daher wird empfohlen, dass noch im Oktober 2018 im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales dieser Tagesordnungspunkt beraten wird. Weiterhin wird empfohlen, dass diese Sitzung des Ausschusses nicht an einem Abend sondern an einem Freitagmittag oder einem Samstag stattfindet, damit die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit haben, der Sitzung beizuwohnen und daran teilzunehmen.

## **2. Antrag / Beschlussvorschlag**

TOP 10

Die Ausarbeitungen der Schülerinnen und Schüler der Limeschule zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates wurden zur Kenntnis genommen und an den Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales zur weiteren Beratung überwiesen.

Es wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler in die Beratungen eingebunden werden und hierzu eine Sondersitzung des Ausschusses an einem Freitagmittag oder Samstag direkt nach den Herbstferien stattfindet.

TOP 10



ALTENSTADT

**JUGENDBEIRAT  
ALTENSTADT**

**Konzept von:** Ben Gallus, Timon Dieter, Jussi Nissinen, Tim Spitznagel und Simon Nitzl



# Zusammensetzung

- Alter: 13-19
- Größe: Maximal 20 Personen (zu groß?)
- Alle Jugendlichen aus der Gemeinde Altenstadt sind wählbar, mindestens 1 Jahr in Altenstadt wohnend  
(Anlehnung an § 32 HGO = 6 Monate)
- 1 Vorsitzender und 1 Stellvertreter werden von Mitgliedern gewählt
- Jede Sitzung ist öffentlich



# Wahl

## Wählen darf:

- 3 Monate in Altenstadt wohnend
- 11-19 Jahre alt

## Wie wird gewählt?

- Onlinewahl (ist so nicht möglich nach den Wahlgesetzen)
  - Briefe mit Wahlcode an alle Jugendlichen (Wahlbrief ohne Code)
  - Hinweise der Politik-Lehrer auf die Wahl
  - Wahl in einem Zeitraum von 2 Wochen (Alternativ: Wahl nur per Briefwahl – eventl. mit Hilfe der Schule)
  - Kommissarischer Jugendbeirat während der Wahl
- (Rechtlich nicht möglich. Bei erster Wahl existiert noch kein Jugendbeirat. Anschließend sollten Wahlen so gelegt werden, dass ein reibungsloser Übergang stattfindet)

## Wann?

- Alle 2 Jahre



# Rechte und Aufgaben

- Unabhängig, auch von Erwachsenen
- Überparteilich
- Ständiges Anfragerecht und Sprachrecht in der Gemeindevertretung
- Sitzungen im Jugendzentrum Altenstadt
- Vorsitzender beruft Sitzungen ein

# WPU-Kurs an der Limeschule



- WPU-Kurs der E-Phase
- Jeder kann sich einwählen
- Nimmt Wünsche und Begehren der Schüler an
- Unterstützt den Jugendbeirat
- Erarbeitet Konzepte und überprüft Machbarkeit und gibt diese dann an den Jugendbeirat weiter
- Macht Umfragen, was Schüler wollen



# Finanzierung

- Finanzierung aus öffentlichen Mitteln
- Pro Sitzung 10€ (Aufwandsentschädigung)  
(Regelung über Entschädigungssatzung)
- Eigenes jährliches Budget von 1.000€-5.000€
  - Finanzierung kleinerer Projekte ohne Zustimmung der Gemeindevertretung
- Gemeinde finanziert in große Projekte



# Ziele

- Fußballcourt-Platz
- Radwege ausbauen und verbessern
- Mehr Aufenthaltsplätze
- Veranstaltungen speziell für Jugendliche

TOP 10



TOP 10



# KONZEPT

...für einen Jugendbeirat in der Gemeinde Altenstadt

# ÜBERSICHT

- **Wer kann gewählt werden?**

*Jeder, der zwischen 13 und 17 Jahren alt ist und entweder in Altenstadt wohnt, oder die Limeschule besucht. (Auswärtige Jugendliche dürfen leider nicht gewählt werden)*

- **Wer darf wählen?**

*Jeder, der auch gewählt werden könnte. (Man kann Mindestwohnzeit vorgeben)*

- **Wie viele Delegierte soll es geben?**

*Es muss mindestens 7, darf aber höchstens 15 Mitglieder geben.*

- **Wie lang wird man gewählt?**

*Es wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.*



## WELCHE AUFGABEN HAT DER JUGENDBEIRAT?

Der Jugendbeirat soll die Interessen der Jugendlichen vertreten und in die Gemeindegremien einbringen.

Er soll außerdem stets über seine Aktivitäten berichten.

- Website
- Infoveranstaltungen

Alle Jugendlichen haben die Möglichkeit sich über aktuelle Projekte zu erkundigen und seine Interessen/Ideen über den Jugendbeirat einzubringen.



## RECHTE

- Jugendbeirat darf an allen Gemeindevertretungsversammlungen teilnehmen
- Anfragen und Vorschläge an den Magistrat stellen
- Eigenes Budget
- Aufwandsentschädigung für Mitglieder (**Entschädigungssatzung**)

Die Gremien der Gemeinde sollen den Jugendbeirat zu allen Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen, befragen. Die Stellungnahme durch den Jugendbeirat soll dann schriftlich oder persönlich durch Mitglieder in Sitzungen eingebracht werden.



# ÄMTER

- Vorsitzende\*r  
Stellvertreter\*in
- Schriftführer\*in
- Beisitzer\*in
- Kassenwart\*in (Mittelverwaltung erfolgt über Gemeinde)

Der Jugendbeirat organisiert sich in themenbezogenen Ausschüssen, um die Entscheidungsfindung zu vereinfachen und „Fachwissen“ besser zu nutzen.



## VORSTELLUNGEN/IDEEN

- Verbesserung des ÖPNV
- Veranstaltungen für ältere Jugendliche (als „Weiterführung“ des JUZ)
- Sportanlagen attraktiver gestalten
- WLAN Versorgung in öffentlichen Gebäuden verbessern
- Ausbau Jugendzentrum (JUZ)



TOP 10



created by: Johanna  
Fabienne  
Clara  
Arne





## **Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Altenstadt**

### **I. Der Kinder und Jugendbeirat und seine Funktionen**

#### **§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Der Kinder und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder oder Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

#### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Kinder und Jugendbeirat setzt sich aus maximal 17 Mitgliedern zusammen.
- (2) X Mitglieder werden durch eine Wahl bestimmt. Y Mitglieder werden von den Jugendinitiativen der Stadt, der Limeschule und den Jugendgruppen der örtlichen Vereine gewählt.

Folgende Initiativen, Schulen, Vereine bzw. Organisationen sind berechtigt Z Mitglieder zu benennen:

## II. Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

### § 3 Grundsätze der Wahl

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird in unmittelbarer, allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist jeder, der zum Stichtag zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses (siehe §5 Abs.1) mindestens 11 und maximal 19 Jahre alt ist und seit mindestens 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altstadt hat.
- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendbeirates zu wählen sind.

~~(4) Bewerben sich mehr als 17 Personen so ist die maximale Anzahl der Mitglieder 17.~~

- (5) Bewerben sich weniger als ~~17~~ (besser ist z.B. 25) Personen so ist die Anzahl der Mitglieder wie folgt aufzuteilen:

5-6	Bewerber: 5 Mitglieder
7-8	Bewerber: 7 Mitglieder
9-10	Bewerber: 9 Mitglieder
11-12	Bewerber: 11 Mitglieder
13-14	Bewerber: 13 Mitglieder
15-16	Bewerber: 15 Mitglieder
17	Bewerber: 17 Mitglieder

z.B.  
 20-24 Bewerber = 11 Mitglieder  
 10-19 Bewerber = 5 Mitglieder  
 (es sollten ausreichend Nachrücker berücksichtigt werden)

- (6) Der Kinder- und Jugendbeirat muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.
- (7) Wählbar ist jeder, der zum Stichtag zur Bewerbung (siehe §5 Abs. 5) mindestens 13 und maximal 19 Jahre alt ist und seit mindestens 1 Jahr (lange Zeit, besser wäre mind. 3 oder 6 Monate) seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altstadt hat.

### § 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der/die Wahlleiter/in und der Wahlausschuss.
- (2) Wahlleiter/in ist der/die Gemeindevahlleiter/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Person. Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist eine von der/dem Wahlleiter/in bestimmte Person.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/Vorsitzendem und 4 Beisitzer/innen, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Der amtierende Kinder- und Jugendbeirat kann Beisitzer/innen vorschlagen. Der Wahlausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 5 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 42. Tag vor dem Wahltag.
- (2) Der erste Wahltermin wird von dem Bürgermeister in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt und ist öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Der Termin folgender Wahlen hat alle 2 Jahre innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen vor und 6 Wochen nach dem Datum (Tag und Monat) des erstmalig festgelegten Wahltermins stattzufinden.
- (4) Der/die Wahlleiter/in macht den Wahltag spätestens 77 Tage vor dem Wahltag bekannt und fordert dazu auf, sich für die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat zu bewerben oder Bewerber/innen zu nennen.
- (5) Bewerber/innen müssen mit Vor- und Zunamen, Anschrift, Geburtsdatum und besuchter Schule bzw. Beruf gemeldet werden. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 62. Tag vor der Wahl einzureichen.
- (6) Bewerber/innen können von einzelnen Wahlberechtigten oder Wählergruppen vorgeschlagen werden, Unterstützerunterschriften sind nicht notwendig. Zulässig ist es auch sich selbst zu bewerben. Die Zustimmung des Bewerbers, dass er sich zur Wahl stellen will, ist grundsätzlich schriftlich zusammen mit dem Wahlvorschlag vorzulegen; fehlt diese muss sie bis spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 8) nachgereicht werden, ansonsten bleibt die Bewerbung unberücksichtigt.
- (7) Der/die Wahlleiter/in prüft die eingereichten Bewerbungen darauf, ob sie den Bestimmungen dieser Ordnung genügen, und lässt ordnungsgemäße Bewerbungen zur Wahl zu. Stellt er/sie Mängel fest, fordert er/sie den/die Einreichenden unverzüglich auf, den Mangel zu beseitigen. Der Mangel muss spätestens am 12 Tag vor der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 8) behoben sein, ansonsten wird die Bewerbung nicht zugelassen.
- (8) Die/der Wahlleiter/in macht die zugelassen Bewerber/innen spätestens am 48. Tag vor der Wahl bekannt. Bewerbungen können nur bis spätestens Tage vor der öffentlich Bekanntmachung geändert oder zurückgenommen werden. Die Namen aller Bewerber/innen werden in der Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel alphabetisch unter Nennung der besuchten Schule bzw. ihres Berufes aufgeführt.
- (9) Der/die Wahlleiter/in macht spätestens am 30. Tag vor der Wahl die Wahlgrundlagen, das Wahlverfahren, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenaushaltung bekannt.
- (10) Die Wahlunterlagen werden an alle Wahlberechtigten spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag übersandt.

## § 6 Stimmabgabe, ungültige Stimmen

- (1) a) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, dass der/die Wähler/in durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in er/sie die Stimme geben will.
- (1) b) Die Stimmenabgabe erfolgt geheim und zwar in der Weise, dass der Wähler auf der online seine Stimme angibt. **(Eine Online-Wahl ist nicht möglich)**
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. keine Kennzeichnung enthält,
  3. den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  4. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
  5. mehr Stimmen enthält, als Vertreter/innen zu wählen sind oder
  6. bei einem Bewerber mehrere Stimmen enthält.

## § 7 Stimmauszählung, Benachrichtigung

Die Stimmen werden spätestens 10 Tage nach dem Wahltag vom Wahlausschuss ausgezählt. Der/die Wahlleiter/in kann, soweit es erforderlich ist, Wahlvorstände bilden, die bei der Stimmauszählung helfen; Die Auszählung ist öffentlich und wird von dem/der Wahlleiter/in oder einer von ihm/ihr bestimmten Person geleitet. Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmauszählung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen abgegeben und welche Bewerber/innen gewählt worden sind.

## § 8 Nachrücken

- (1) Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Mitglied des Jugendbeirats stirbt oder seinen Sitz im Kinder- und Jugendbeirat **verliert** (siehe Abs. 2) so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in mit den meisten Stimmen nach.
- (2) Beteiligt sich ein Mitglied an der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates und seiner Arbeitskreise zum Wiederholten Mal unentschuldig, so kann der Kinder- und Jugendbeirat mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass das Mitglied vom Vorstand aus dem Kinder- und Jugendbeirat ausgeschlossen wird.

## III. Konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

### § 9 Konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen statt. Der/die Vorsitzende der

Gemeindevertretung lädt zur Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden.

## § 10 Vorsitz und Stellvertretung im Kinder und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in. Der/die Stellvertreter/in unterstützen den/die Vorsitzende/n bei ihrer/seiner Arbeit und vertreten sie/ihn.
- (2) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie/er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat er/sie die Sitzung unparteiisch und sachlich zu führen. Er/sie handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

## § 11 Weitere Ämter

- (1) Der Kinder und Jugendbeirat wählt außerdem noch eine/n Schriftführer/in und eine/n Stellvertreter/in, sowie eine/n Kassenwart/in und eine/ Stellvertreter/in (**nicht erforderlich, da etwaige Mittelverwaltung über das Rathaus erfolgt**). Diese Ämter sind aus der eigenen Mitte mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (2) Des Weiteren ist auch ein Presse- und Medienbeauftragter mit einfacher Mehrheit zu wählen, der die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates in der Öffentlichkeit präsentiert.

## § 12 Einberufen von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal in 8 Wochen (**Alternativ: jedoch mind. 6mal pro Jahr**). Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung. Eine Einladung per Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

### **§ 13 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann der/die Vorsitzende sie/ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der/dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt die der/dem Vorsitzenden vor Beginn spätestens vor Verlassen der Sitzung an und legt Gründe dar.

## **IV. Ablauf von Sitzungen**

### **§ 14 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Andernfalls müssen die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates dies mit einer Zweidrittelmehrheit bestimmen.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der/die Antragssteller/in zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

### **§ 16 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen**

- (1) Die/der Bürgermeister/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Der Gemeindevorstand kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren können der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Die Teilnahmerechtigten haben ein Rederecht.

### **§ 17 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat**

- (1) Die Mitglieder des Kinder und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollten möglichst schriftlich an die/den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung per E-Mail ist ausreichend. Die/der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der Anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von dem/der Antragssteller/in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

### **§ 18 Ändern der Tagesordnung**

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen und miteinander zu verbinden.

### **§ 19 Hausrecht während der Sitzungen**

- (1) Die/der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie/er haben weiterhin das Recht
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen.
- (2) Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 20 Niederschriften (Protokoll)**

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die/der Schriftführer/in wird nach §11 Abs. 1 bestimmt. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der/dem Schriftführer/in sowie der/dem Vorsitzenden

unterschrieben werden. Die/der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.

- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 21 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien**

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Altstadt, den .....

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)


**Fachbereich FB 3 Bürgerservice**
**Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung**
**Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zur "TourismusRegion Wetterau GmbH" sowie Erweiterungsantrag der CDU-Fraktion**
**Ursprüngliche Beschlussfassung:**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 19.09.2018

Dominic Imhof

<b>Anlagen:</b>	<b>01 HF-Sitzung am 02.05.2017</b>
	<b>02 Gespräch 18.12.2017</b>
	<b>03 TourismusRegion Wetterau GmbH - Entwurf Kooperationsvereinbarung</b>

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 31.03.2017 unter TOP 11/0175 „Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zum Verein „Wirtschaft, Regionalentwicklung Wetterau e.V.“ sowie der „TourismusRegion Wetterau GmbH“ folgenden Beschluss gefasst:

1. *In eine gemeinsame Sitzung von Haupt- und Finanzausschuss mit dem Gemeindevorstand werden Vertreter aus der Gemeinde Echzell und Limeshain sowie von der Tourismus Region Wetterau GmbH eingeladen, um ihre Aktivitäten, Erfahrung und Bewertung der Ergebnisse der Mitwirkung und Zusammenarbeit mit der Tourismus Region Wetterau GmbH darzustellen. Mit der Terminkoordination wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.*
2. *Im nächsten Schritt wird die Tourismus Region Wetterau GmbH zu einem gemeinsamen (unentgeltlichen) Treffen eingeladen. Dieses Treffen soll zum Ziel haben, erste Ansatzpunkte und konzeptionelle Eckpunkte für eine Entwicklung der Tourismuswirtschaft in Altenstadt zu erarbeiten. Auf diese Weise sollen auch die Aktivitäten der Tourismus Region Wetterau GmbH für Altenstadt konkretisiert werden. Zu diesem Treffen sollen neben den Mitglieder des Gemeindevorstand und des Haupt- und Finanzausschuss auch Vertreter der Wirtschaft und Bürgerinnen eingeladen werden, insbesondere von den tourismusrelevanten Institutionen, wie z.B. Kloster Engelthal, Golfplatz Altenstadt, Hotelbetreiber / Übernachtungsanbieter, Gewerbeverein, Kulturvereine. Die Ergebnisse der Gespräche gemäß Punkt 1 und des Treffens sollen anschließend im Haupt- und Finanzausschuss und in der Gemeindevertretung beraten werden. Dieser Termin sollte bis Ende September 2017 stattfinden.*
3. *Der Gemeindevorstand wird beauftragt auf Basis der Beratungen gemäß Punkt 2 eine neue Beschlussvorschläge zu erarbeiten, die neben den Nutzen und direkten Kosten eine Beteiligung an der Tourismus Region Wetterau GmbH auch die Eckpunkte eines Tourismuskonzept für Altenstadt und die mittelbaren Personal- und Sachkosten eines Arbeitsfeldes Tourismusförderung in der Gemeindeverwaltung Altenstadt beschreiben. Dabei sollte ein Gesamtkostenrahmen von max. 15.000,-- Euro pro Jahr nicht*

überschritten werden. Die entsprechende Beschlussvorlage soll rechtzeitig vor dem Beginn der Haushaltsvorbereitung 2018 in der Oktobersitzung der Gemeindevertretung beraten werden.

4. Die Entscheidung über einen Beitritt zum Verein Regionentwicklung Wetterau e.V. wird zunächst zurückgestellt. Dieses Thema wird nach einer Entscheidung zur Tourismusregion Wetterau der Gemeindevertretung erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beschluss ist zwischenzeitlich wie folgt umgesetzt worden:

zu 1:

Die Sitzung fand am 02.05.2017 statt. Der Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

zu 2:

Das Treffen fand am 18.12.2017 statt. Die Gesprächsniederschrift kann der Anlage entnommen werden. Es wurde sich hier darauf verständigt, dass ein Beitritt im ersten Schritt befristet erfolgen soll (4-5 Jahre). Vor Ablauf der Befristung sollen der Nutzen und die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten gegenübergestellt und abschließend beraten werden, ob man dauerhaft der TourismusRegion Wetterau GmbH beitreten möchte.

zu 3:

Der Punkt 3 ist Inhalt dieser Vorlage. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den nachstehenden Ausführungen.

zu 4:

Wird erst aufgegriffen, wenn über den Beitritt zur TourismusRegion Wetterau GmbH abschließend beschlossen worden ist.

**Wie geht es nun weiter:**

Auf der Grundlage des Treffens am 18.12.2017 wurde bei der TourismusRegion Wetterau GmbH hinsichtlich eines befristeten Beitritts angefragt. Es wurde mitgeteilt, dass ein befristeter Beitritt als Gesellschafter der GmbH eher nicht möglich sei. Ein Beitritt als Kooperationspartner sei aber problemlos möglich, da eine Kündigung des Kooperationsvertrages ohne Angabe von Gründen zum 31.08. mit Wirkung zum Ende des Folgejahres (= 16 Monate) möglich sei.

Folgende Unterschiede gibt es zwischen dem Beitritt als Gesellschafter und dem Mitwirken als Kooperationspartner:

**Gesellschafter:**

Als Gesellschafter müsste die Gemeinde Altenstadt jährlich einen Beitrag von 10.000 Euro zzgl. einer Einmalzahlung in Höhe von 2.500 Euro (Stammkapital) an die TourismusRegion Wetterau entrichten.

Gesellschaftern wird eine höhere Priorität bei der Platzierung von Veranstaltung und bei der Präsenz von Werbematerialien geboten. Weiterhin erhalten diese eine größere Unterstützung als ein Kooperationspartner

**Kooperationspartner:**

Als Kooperationspartner müsste die Gemeinde Altenstadt jährlich einen Beitrag von 5.000 Euro an die TourismusRegion Wetterau entrichten. Man würde auch bei Veranstaltungen mitwirken und bei den Werbematerialien berücksichtigt werden. Jedoch nicht in dem Umfang wie es bei den Gesellschaftern erfolgt.

**Allgemeine Leistungen der TourismusRegion Wetterau GmbH:**

Die TourismusRegion Wetterau GmbH vermarktet die Leistungen der Mitgliedskommunen

nach vier klaren Schwerpunkten, die das Spektrum der Region abdecken. Hierunter fallen die Themen „Natur“, „Kultur“, „Genuss“ und „Vital“. Für mehr als 5,5 Mio. Bewohner der Metropole RheinMain ist die Wetterau das Naherholungsgebiet. Nicht unbedeutend hierbei ist selbstverständlich das Keltenmuseum auf dem Glauberg mit einem international bedeutenden Alleinstellungsmerkmal. Allein diese Besonderheit lockt jährlich über 100.000 Besucher auf den Glauberg, von welchen viele zusätzlich Urlaub in der Region machen. Hier unterstützt die TourismusRegion Wetterau GmbH die Kommunen bei der Vermarktung und den Bewerbern der touristischen Angebote vor Ort. Hierzu zählen in Altenstadt u.a. das Kloster Engelthal wie auch der Hexenturm in Lindheim. Aber auch das Radwegenetz in Altenstadt ist eine Besonderheit, welche immer mehr Touristen anlockt. Die TourismusRegion Wetterau vernetzt die Angebote der angeschlossenen Kommunen miteinander und bewirbt diese zentral. Dies erfolgt sowohl in Printmedien, auf Messen sowie aber auch im Internet. Hierbei werden auch regionale Anbieter mit eingeschlossen.

#### **Tourismus-Stelle im Rathaus:**

Im Stellenplan der Gemeinde Altenstadt ist eine halbe Stelle für den Tourismusbereich mit der Entgeltgruppe 3 ausgewiesen. Diese Kraft soll das Bindeglied zwischen der TourismusRegion Wetterau, den Anbietern von Ort sowie der Gemeinde Altenstadt darstellen und auch ein Tourismuskonzept für die Gemeinde Altenstadt erstellen. Die Kosten für eine Tourismusbeauftragte der Gemeinde Altenstadt zu den vorgenannten Konditionen betragen rund 24.200 Euro (nur Personalkosten) bzw. 31.750 Euro (Personal- und Arbeitsplatzkosten) gem. der Personalkostentabelle für die Kostenberechnung in der Verwaltung (StAnz. 19/2018 S. 605).

#### **Kosten für die Kooperation mit der TourismusRegion Wetterau GmbH:**

Im Haushalt 2019 sind noch keine Kosten für den Beitritt zur TourismusRegion Wetterau GmbH vorgesehen. Hierzu müsste der Ansatz unter Sachkonto 6993140 „Aufwand für Tourismusförderung“ im Kostenträger 57501010 „Leistungen im Rahmen der Tourismusförderung, Öffentlichkeitsarbeit“ von 1.425,00 Euro um 6.000 Euro auf 7.425 Euro (5000 € Beitrag TourismusRegion + 1.000 Euro allgemeine Mittel für die Tourismusförderung) erhöht werden.

#### **Empfehlung des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeindevorstand lehnt den Beitritt zur TourismusRegion Wetterau GmbH ab und sieht auch nicht das Erfordernis zur Einstellung einer Kraft für die Tourismusarbeit in der Gemeinde Altenstadt

## **2. Antrag / Beschlussvorschlag**

Der Gemeindevertretung wird seitens des Gemeindevorstandes empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

**Ein Beitritt zur TourismusRegion Wetterau GmbH wird abgelehnt. Die Stelle „Tourismus“ im Stellenplan der Gemeinde Altenstadt wird nicht besetzt und aus dem Stellenplan im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entfernt.**

#### **Hinweis des Verfassers außerhalb der o.g. Beschlussempfehlung:**

*Sollte die Gemeindevertretung entgegen der Empfehlung des Gemeindevorstandes einen anderen Beschluss fassen, so wird darauf hingewiesen, dass im Haushalt 2019 ff. unter Kostenträger 57501010 „Leistungen im Rahmen der Tourismusförderung, Öffentlichkeitsarbeit“ zusätzlich 6.000 Euro unter dem Sachkonto 6993140 bereitgestellt werden.*


**Fachbereich FB 1 Zentrale Dienste**

**Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung  
des Haupt- und Finanzausschusses**

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie den  
Haushaltsplan 2019 mit Anlagen der Gemeinde Altenstadt**

---

**Ursprüngliche Beschlussfassung:**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Gemeindevertretung		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich

Altenstadt, den 17.09.2018

Dominic Imhof

---

**Anlagen:**


---

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Der festgestellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen wird Ihnen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2018 ausgehändigt. Mitglieder der Gemeindevertretung, welche an der Sitzung nicht anwesend sind, wird der Haushaltsplanentwurf mit der Niederschrift zur Sitzung übersendet. Die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss finden im November 2019 statt. Die Finale Beratung soll anschließend in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2018 erfolgen!

**2. Antrag / Beschlussvorschlag**


**Fachbereich FB 1 Zentrale Dienste**

**Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung  
des Haupt- und Finanzausschusses**

**Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 der  
Gemeindewerke Altenstadt**

---

**Ursprüngliche Beschlussfassung:**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Gemeindevertretung		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich

Altenstadt, den 17.09.2018

Dominic Imhof

---

**Anlagen:**


---

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Der festgestellte Entwurf des Wirtschaftsplanes der Gemeindewerke Altenstadt für das Jahr 2019 wird Ihnen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2018 ausgehändigt. Mitglieder der Gemeindevertretung, welche an der Sitzung nicht anwesend sind, wird der Wirtschaftsplanentwurf mit der Niederschrift zur Sitzung übersendet. Die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss finden im November 2019 statt. Die Finale Beratung soll anschließend in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2018 erfolgen!

**2. Antrag / Beschlussvorschlag**

# Freie Demokraten

FDP

FDP-Fraktion, Eselsweg 6, 63674 Altenstadt

Vorsitzender  
der Gemeindevertretung  
Herrn Jürgen Seitz  
Frankfurter Str. 11  
63674 Altenstadt

Anfrage der FDP-Fraktion für die nächste GVE-Sitzung am 28. September 2018

Guten Tag, Herr Seitz,

bitte lassen Sie folgende Anfrage vom GVO schriftlich beantworten und setzen Sie diese auf die Tagesordnung der nächsten GVE-Sitzung, danke.

*Die Homepage der Gemeinde Altenstadt enthält u. a. auch eine Rubrik „Ortsumgehung Altenstadt“. Der letzte Eintrag dazu stammt vom Mai 2017 mit der Antwort des Ministeriums auf eine Anfrage zum Planungsstand. Nun ist auf der Homepage von HessenMobil nachzulesen, dass für die OU Altenstadt das Planfeststellungsverfahren (Stand April 2018) läuft.*

*Die FDP-Fraktion hat dazu folgende Fragen an den GVO:*

- 1. Was bedeutet dies in Bezug auf den Planungsstand bzw. in welchem Stadium des Planfeststellungsverfahrens befindet sich nach den Erkenntnissen des GVO die Planung für die OU?*
- 2. Wann ist damit zu rechnen, dass der RP das Anhörungsverfahren einleitet?*
- 3. Wie und wann wird die Öffentlichkeit über den aktuellen Planungsstand der OU informiert?*
- 4. Wann wird die Arbeit für das zurückgestellte „Verkehrsgutachten“ durch das Planungsbüro wieder aufgenommen, nachdem nun der Trassenverlauf der OU endgültig feststeht?*

Freundliche Grüße  
gez. Christoph Platen

Altenstadt, 12. Sept. 2018

**Christoph Platen**  
Fraktionsvorsitzender

info@platen-fdp.de  
www.fdp-altenstadt.de

FDP Fraktion  
Eselsweg 6  
63674 Altenstadt

T: 06047-1540